

Tessa Hofmann

Genozid und Leugnung (Teil 2):

Meinungsfreiheit oder Schutz vor Genozidleugnung: Erfahrungen aus der menschenrechtlichen Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

im Januar diesen Jahres führten die Organisationen *Akebi* und *Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung* eine erste Veranstaltung zum Thema Genozid und Leugnung durch. Heute wollen wir gemeinsam mit dem Lepsiushaus Potsdam dieses Thema vertiefen, durch Expertenbeiträge zu den juristischen und psychischen Aspekten von Völkermordleugnung.

Die Leugnung von Völkermord beschäftigt mich seit Jahrzehnten. In der Genozidforschung wird sie als regelmäßige Folge und letzte Etappe von Völkermord betrachtet. Den Opfern wird dabei nicht nur ihr Status als Opfer abgesprochen, sondern zusätzlich boshafte Geschichtsverdrehung unterstellt. Aus eigener Anschauung weiß ich, wie verletzend das selbst Generationen nach einem Völkermord sein kann.

Doch was ist eigentlich Völkermordleugnung? Sie stellt kein unimodales Delikt dar. Sie erscheint vielmehr unter sehr verschiedenen Formen, die sich zwischen der einfachen Leugnung bis hin zu subtilen Sophistereien bewegen. Erforderlich ist deshalb eine umfassende Strafbarkeit jeder Form der Völkermordleugnung.

Eine solche Strafbarkeit erweist sich zugleich als problematisch. Sie würde nämlich in einem Spannungsverhältnis mit den Grundrechten stehen, da sie zweifelsohne eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG darstellt. Aus diesem Grund scheiterten beispielsweise alle französischen Initiativen zur Erweiterung des so genannten Gayssot-Gesetzes aus dem Jahr 1990. Es stellt die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschheit – *crimes contre l'humanité* - während des Zweiten Weltkrieges und insbesondere die Leugnung des

Holocausts unter Strafe. Es hat seitdem in Frankreich immer wieder Versuche gegeben, dieses Gesetz zu erweitern, damit auch die Leugnung anderer Völkermorde strafbar würde. 2006 scheiterte eine von der Nationalversammlung bereits verabschiedete Gesetzesinitiative zur Pönalisierung der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern am damaligen Staatsoberhaupt Jacques Chirac, der unter dem Eindruck türkischer Drohungen und Proteste die Abstimmung in der zweiten gesetzgebenden Kammer des Landes, dem Senat, unterband.

Auch eine weitere französische Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2011 scheiterte. Sie wurde von Valérie Boyer, einer Abgeordneten aus der damaligen Mitte-Rechts-Partei des Präsidenten Nicolas Sarkozy, der Union für Volksbewegung (UMP), eingebracht und auch von den oppositionellen Sozialisten unterstützt, trotz neuerlicher massiver türkischer Drohungen mit Wirtschaftsboykotten und dem Abzug des türkischen Botschafters. Aber schon am 28. Februar 2012 kippte der französische Verfassungsrat das Antileugnungs-gesetz.

Doch zurück zur Definition von Völkermordleugnung. Eine allzu umfangreiche Bestrafung der Völkermordleugnung könnte also das Grundrecht auf Meinungsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigen. Aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen muss mithin die Strafbarkeit der Völkermordleugnung innerhalb klar definierter Grenzen stattfinden. Die Analyse der Argumentation von Völkermordleugnern verdeutlicht, dass drei Hauptmodalitäten angewendet werden: die Abstreitung bzw. Leugnung, die Verharmlosung und die Rechtfertigung. Eine Strafvorschrift sollte sich auf diese drei Aspekte konzentrieren.

In Deutschland kann Genozidleugnung mit drei Strafrechtsartikeln verfolgt werden. Es handelt sich um § 140 (Billigung von Verbrechen), § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) und 130 Abs. 3 (Verbot der Volksverhetzung) StGB (Deutschland). Letztere bestraft jedoch nur die Billigung eines Völkermordes – und zwar der unter nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Verbrechen, nicht aber deren Rechtfertigung. Dies ist insofern problematisch, als die Rechtfertigung zu den beliebtesten Methoden von Völkermordleugnern gehört, im osmanischen Kontext beispielsweise mit folgenden Behauptungen:

- Die Opfergruppe bedroh(t)e die innere Sicherheit, weil sie Verräter waren.
- Es bestand keine Absicht, bestimmte Gruppen zu vernichten, sondern lediglich umzusiedeln.

- Die Opfergruppe hat angeblich angefangen, die Tätergruppe zu massakrieren. Diese wurde somit zur Selbstverteidigung gezwungen.

Dabei unterscheidet sich die Rechtfertigung von der Billigung. Während die Rechtfertigung darauf abzielt, Begründungen für Völkermord zu liefern, begrüßt die Billigung die Verübung des Völkermords. Weder die Billigung noch die Rechtfertigung stellen die historische Realität des Genozids in Frage zu stellen. Streng genommen stellen sie daher keine Leugnung der Fakten dar, sondern deren politisch-moralische Bewertung. Sie müssen jedoch in derselben Strafvorschrift bestraft werden, da sie die Würde der Opfer und deren Nachkommen genauso wie die Leugnung verhöhnen und verletzen.

Nach dem Vorbild der französischen Gesetzesinitiativen zur Ausdehnung des Gayssot-Gesetzes beantragte die *Arbeitsgruppe Anerkennung* am 15. Oktober 2008 beim Deutschen Bundestag die Ausweitung des bundesdeutschen Strafrechtsartikels §130 StGB. Das Verbot der Holocaustleugnung wurde diesem Strafrechtsartikel erst 1994 hinzugefügt.

Die *Arbeitsgruppe Anerkennung* wurde bei ihrer Initiative zur Erweiterung des §130 unterstützt von überregionalen armenischen, aramäisch/assyrischen und griechischen Verbänden sowie Ortsvereinen. Unsere Initiative stellte auch eine Reaktion auf die so genannte „Talat Paşa Harekatı“ dar. Dabei handelte es sich um eine gezielte Leugnungskampagne des ultranationalistischen türkischen Politikers Doğu Perinçek, der in den Jahren 2005 und 2006 in Frankreich, der Schweiz und auch in Berlin öffentlich die Faktizität des Genozids an den osmanischen Armeniern als armenische bzw. imperialistische Lüge bezeichnete. In Berlin untersagte 2006 dankenswerterweise zunächst der Polizeipräsident zwei öffentliche Kundgebungen der Perinçek-Anhänger, doch das Berliner Verwaltungsgericht hob das Verbot am 14. März 2006 mit der Begründung auf, dass nicht ersichtlich sei, dass „das das armenische Volk oder Teile von ihm in anderer Weise durch den Versammlungsauf Ruf oder die anderen dem Gericht vorliegenden Unterlagen in erheblichem Maße beleidigt werden.“¹ Hiergegen legte das Land Berlin bei der nächst höheren Instanz, dem Oberlandesgericht Berlin-Brandenburg, Beschwerde ein, doch das OVG bestätigte das Urteil des VG Berlin unter der Auflage, dass nicht von

¹ <http://www.aga-online.org/criminallaw/index.php?locale=de>

„armenischen Lügen“ gesprochen werden dürfe. An diese Auflage hielten sich die Demonstranten allerdings nicht und wurden auch nicht von der Polizei daran gehindert. Bemerkenswert an dem Urteil des OVG aus dem Jahr 2006 ist aber, dass es die Behauptung, ein Genozid an der armenischen Bevölkerung im Jahr 1915 sei eine „Lüge“, als eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener im Sinne des § 189 StGB ansah und somit neue Wege zur Bestrafung der Leugnung auch anderer Völkermorde als dem Holocaust eröffnete.

In der Schweiz wurde D. Perinçek 2007 in drei Instanzen wegen Verletzung des Antidiskriminierungs-Gesetzes angeklagt und verurteilt. Die Schweiz gehört, neben Spanien, der Slowakei und Zypern zu jenen Staaten, in denen nicht nur die Holocaustleugnung, sondern Völkermordleugnung generell strafrechtlich geahndet wird. In der Schweiz erfolgt dies auf der Grundlage des nationalen Antidiskriminierungsgesetzes. Es steht im Zusammenhang mit EU-Bestrebungen: Am 20. April 2007 hatte sich der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister politisch auf einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geeinigt. Dieser EU-Beschluss sah eine Mindestharmonisierung von Strafvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor. Erfasst durch diese Strafvorschriften sind unter anderem die rassistische oder fremdenfeindliche Hetze, die öffentliche Billigung, Leugnung oder grobe Verharmlosung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit (crimes against humanity) sowie Kriegsverbrechen.²

Perinçek, der in Deutschland Jura studiert hatte, legte erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Revision gegen die Schweizer Urteile ein. Im Oktober 2015 entschied die Große Kammer des EUGH in höchster und letzter Instanz zugunsten des türkischen Klägers und damit für das Recht auf Genozidleugnung, wobei der EUGH einen Unterschied zwischen der strafbaren Holocaustleugnung und dem straffreien Bestreiten eines Genozids an den Armeniern machte.³ Ein knappes Jahr darauf kassierte auch das Schweizer Bundesgericht sein früheres Urteil gegen Perinçek. Es war ein Triumph für alle Verfechter einer bedingungslosen Meinungsfreiheit und eine tiefe Niederlage für Völkermordopfer und ihre Nachfahren, aber auch für Menschenrechtler. Die Freiheit, die der EUGH mit seinem Urteil unterstützte, besteht

² <http://www.aga-online.org/news/detail.php?locale=en&newsId=491>

³ <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22languageisocode%22:%5B%22FRA%22%5D,%22documentcollectionid%22:%5B%22JUDGMENTS%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-139276%22%5D%7D>

übrigens in der Türkei nicht; dort gilt seit Juni 2005 die öffentliche Rede vom Genozid an den Armeniern nach Artikel 301 des türkischen Strafgesetzes als einklagbare Beleidigung, die in früheren Jahren häufig strafrechtlich verfolgt wurde. Im Mai 2008 wurde der Beleidigungsartikel dank einer Neufassung entschärft; von einer vollständigen Streichung, wie im Ausland immer wieder gefordert, vermochte sich die türkische Regierung nicht zu entscheiden.

Leider blieb der Sieg Doğu Perinçeks beim EUGH für lange Zeit nicht die einzige Niederlage unserer Versuche, Genozidleugnung mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen. Der Bundestag lehnte unsere 2008 eingereichte Petition zur Erweiterung des Strafrechtsartikel 130 nach vier Jahren ab. Der Petitionsausschuss begründete dies im Wesentlichen damit, dass kein Handlungsbedarf bestehe, weil die deutsche Rechtslage mit dem EU-Rahmenbeschluss von 2007 konform gehe und die strafrechtliche Verfolgung von Genozidleugnung nur dann strafbar sei, falls sie mit Aufrufen zu Hass verbunden ist. Wörtlich hieß es in der Ablehnungsbegründung durch das deutsche Justizministerium:

„Das deutsche Strafrecht entspricht damit den internationalen Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss und dem Zusatzprotokoll des Europarates. Der EU-Rahmenbeschluss verlangt gerade nicht, bereits (wie vom Petenten gefordert) die einfache Leugnung von Völkermorden unter Strafe zu stellen, sondern macht die Strafbarkeit der Leugnung von Völkermorden ausdrücklich davon abhängig, dass damit zugleich zu Hass und Gewalt gegen bestimmte Gruppen aufgestachelt wird. Auch das Zusatzprotokoll erlaubt es ausdrücklich, die Strafbarkeit für die Leugnung von Völkermorden davon abhängig zu machen, dass damit zugleich zu Hass aufgestachelt wird, so wie es § 130 Abs. 1 StGB auch vorsieht.“

Gegen den EU-Rahmenbeschluss formierte sich 2008 der so genannte *Appell von Blois*, den zahlreiche, vor allem französische, aber auch etliche renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen europäischen Staaten im Protest gegen angebliche staatliche Erinnerungsgesetze unterzeichneten. Die Vorkämpfer der Meinungsfreiheit hatten obsiegt, zumindest für die nächsten 14 Jahre.

Denn im Unterschied zum bundesdeutschen Justizministerium teilte die EU-Kommission nicht die deutsche Auffassung, dass die deutsche Gesetzgebung und Strafrechtspraxis zur

strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dem Rahmenbeschluss der EU aus dem Jahr 2007 gerecht werden. Insbesondere das öffentliche Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Genozid und anderen *atrocities crimes* werde in Deutschland nur unzureichend bekämpft. Die Kommission leitete deshalb im Dezember vorigen Jahres ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Mit seiner Erweiterung und Verschärfung des Strafrechtsartikels 130 reagierte der deutsche Gesetzgeber nun am 20. Oktober diesen Jahres auf die Brüsseler Kritik an der bisherigen Strafrechtspraxis. Ein neuer Absatz 5 des Volksverhetzungsparagraphen stellt künftig das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit sowie Kriegsverbrechen unter Strafe, sofern die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

Nach dem neuen Absatz 5 sollen diese Taten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt werden können. Voraussetzung ist, dass sich die öffentliche Billigung, Leugnung beziehungsweise gröbliche Verharmlosung von Völkerstraftaten (§§ 6 bis 12 Völkerstrafgesetzbuch) auf die in Absatz 1, Nummer 1 des Paragraphen genannten Personenmehrheiten bezieht, also auf eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung "oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten". Ferner muss die Billigung, Leugnung bzw. gröbliche Verharmlosung in einer Weise erfolgen, "die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören".

Darunter könnten künftig auch Äußerungen fallen, die während einer Versammlung, etwa im Rahmen einer Demonstration, getätigt werden. Nach Einschätzung von Rechtspolitikern ist es damit nicht ausgeschlossen, dass zum Beispiel auf Pro-Putin-Versammlungen, wenn gegen Menschen aus der Ukraine gehetzt wird, Straftaten auf Grundlage der neuen Vorschrift begangen werden. Denn wer Völkermord oder Kriegsverbrechen öffentlich "gröblich" verharmlost, dem drohen künftig bis zu drei Jahre Haft wegen Volksverhetzung. Dabei bleibt allerdings der bisherige Unterschied zur Holocaustleugnung gewahrt. Das „gröbliche Verharmlosen“ des Holocaust wird, wegen der Einzigartigkeit dieses Verbrechens, mit bis zu fünf Jahren

Freiheitsstrafe geahndet, das gröbliche Verharmlosen etwa des osmanischen Genozids an Christen mit maximal drei Jahren.

Die Novelle des Artikel 130 geht über den EU-Rahmenbeschluss von 2007 hinaus. Dieser hatte freigestellt, nur die Billigung solcher Kriegshandlungen unter Strafe zu stellen, deren Charakter als Kriegsverbrechen bereits durch internationale Gerichte festgestellt worden ist. Die Novelle macht diese internationale gerichtliche Prüfung nicht mehr zur Voraussetzung, sondern überlässt die Entscheidung Deutschlands StaatsanwältInnen und RichterInnen.

Der Streit um die Meinungsfreiheit ist damit nicht beigelegt. Als die Medien mit tagelanger Verspätung die Erweiterung bzw. Verschärfung des Strafrechtsartikels 130 wahrzunehmen begannen, sorgten sich die Kommentatoren sogleich wieder um die Meinungsfreiheit. Im „Tagesspiegel“ vom 28. Oktober 2022 fragte Malte Lehming besorgt: „Wird künftig bestraft, wer den Völkermord an den Armeniern gröblich verharmlost oder den Holodomor in der Ukraine oder die russischen Kriegsverbrechen in Butscha? Solche Äußerungen wären zweifellos geeignet, Hass zu schüren und den öffentlichen Frieden empfindlich zu stören. Aber eine Gesellschaft, die nicht mehr bereit ist, auch Unerträgliches zu ertragen, tendiert zur Abschaffung von Dissens und Streit. Am Ende ist ‚Freiheit‘ dann wirklich nur noch ein Wort.“

Die Leipziger Rechtsprofessorin Elisa Hoven bezeichnete den novellierten Artikel 130 in der „Welt“ als „Gefahr für die kritische Diskussion“. Der Münchener Strafrechtler Armin Engländer kritisierte in der „Neuen Zürcher Zeitung“, dass die Novelle ohne Not und diskussionslos durchgepeitscht wurde. Wörtlich sagte er in seinem Interview: „Mir ist nicht klar, warum. Denn weder waren die EU-Bestimmungen neu, noch drohte Brüssel erst letzte Woche mit einem Vertragsverletzungsverfahren.“

Doch bei aller Kritik an der Novelle des Volksverhetzungsparagrafen und manchen Unvollkommenheiten freut es mich als Menschenrechtlerin zutiefst, dass eine Erweiterung bzw. Verschärfung des Artikel 130 nach so vielen Jahren zustande gekommen ist. Ich hoffe sehr, dass dies dazu beitragen kann, den Schmerz der Leugnung zu lindern.